



Die Entscheidung ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

## **Tatbestand**

Die im Jahr [REDACTED] geborene Klägerin - Staatsbürgerin Ruandas, Angehörige der Volksgruppe der Hutus und konfessionslos - begehrt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Sie reiste eigenen Angaben zufolge am [REDACTED].2020 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am [REDACTED].2020 einen Asylantrag. In ihrer persönlichen Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) am [REDACTED].2020 gab die Klägerin zur Begründung im Wesentlichen Folgendes an:

Sie sei aus Ruanda geflohen, weil ihr vorgeworfen worden sei, Parteimitglied des „RNC“ (der ruandischen Oppositionsbewegung „Rwanda National Congress“) zu sein. Ihr Haus sei am [REDACTED].2019 von der Polizei durchsucht worden. Ihr seien Handschellen angelegt worden und sie sei zur Polizeistation in [REDACTED] gebracht worden. Sie sei geschlagen worden. Der Grund für ihre Festnahme sei das Abspielen von Musik des Musikers Kizito Mihigo gewesen, dies sei in Ruanda verboten. Sie habe gesagt, dass sie der „KMPFoundation“ (Kizito Mihigo Peace Foundation) angehöre. Sie hätten ihr gesagt, dass sie aus dieser „Foundation“ austreten müsse, am nächsten Morgen sei sie freigelassen worden.

Am [REDACTED].2019 habe ein Auto angehalten und sie mitgenommen. Ihr sei eine Maske aufgesetzt worden, sie habe nichts sehen können. Sie sei in einem größeren Saal gefragt worden, ob sie Mitglied des RNC sei. Sie habe dies bestritten. Sie sei vergewaltigt und geschlagen worden. Man habe von ihr Informationen über Parteimitglieder erhalten wollen. Nach zwei Tagen sei sie wieder freigelassen worden.

Am [REDACTED].2019 habe ihre [REDACTED], die auch Polizisten sei, ihr mitgeteilt, dass gegen sie schwere Vorwürfe erhoben würden. Es bestehe die Gefahr einer weiteren Festnahme. Daher habe sie sich am [REDACTED].2019 auf den Weg nach Europa gemacht.

Auf Nachfragen nach ihrer Mitgliedschaft in der KMP-Foundation gab die Klägerin an, dass sie sich seit dem Jahre [REDACTED] für diese Stiftung engagiert habe. Sie sei ein normales Mitglied gewesen, habe bei der Organisation von Konzerten geholfen, indem sie Gäste zu ihren Sitzplätzen geleitet habe. Ihr sei vorgeworfen worden, dass sie privat mit ihrem Mobiltelefon Lieder der Stiftung abgespielt habe.

Auf Nachfragen zur ihrer Mitgliedschaft in der RNC gab die Klägerin an, dass diese Partei gegen die Ungerechtigkeit in Ruanda kämpfe und sich für die Wiedervereinigung und den Frieden in Ruanda einsetze. Sie sei [REDACTED] gewesen, die mit dem RNC zusammenarbeite. Sie habe Berichte geschrieben und versendet. Sie sei seit Anfang [REDACTED] Mitglied.

Auf den Hinweis, dass der von ihr eingereichte Mitgliedsausweis des RNC am [REDACTED].2020 und somit nach dem Verlassen ihres Heimatlandes ausgestellt worden sei, gab die Klägerin an, dass sie in Europa weiter mit dem RNC zusammengearbeitet habe. Sie habe mit den Mitgliedern in Deutschland kommuniziert.

Sie sei über den Flughafen ausgereist. Es habe zuvor Absprachen durch ihren [REDACTED] gegeben, der für die Regierung als Soldat bei den „Special forces“ arbeite, sie wisse jedoch nichts über deren Inhalt. Den Dienstrang ihres [REDACTED] kenne sie nicht.

Mit Bescheid vom [REDACTED].2020 lehnte die Beklagte den Antrag auf Asylanerkennung ab (Nr. 2) und erkannte der Klägerin weder die Flüchtlingseigenschaft (Nr. 1) noch den subsidiären Schutzstatus (Nr. 3) zu. Ferner stellte sie fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) nicht vorliegen (Nr. 4). Sie forderte die Klägerin unter Fristsetzung zur Ausreise auf und drohte bei Nichteinhaltung der Ausreisefrist die Abschiebung nach Ruanda an (Nr. 5). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gem. § 11 Abs. 1 AufenthG befristete sie auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Nr. 6).

Zur Begründung führte sie im Wesentlichen aus, die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und die Anerkennung als Asylberechtigte lägen nicht vor. Dies gelte gleichermaßen für die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus. Abschiebungsverbote lägen ebenfalls nicht vor. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Begründung des angefochtenen Bescheides Bezug genommen.

Gegen diesen Bescheid hat die Klägerin am 02.09.2020 zunächst vor dem VG Osnabrück Klage erhoben (Az. 4 A 224/20) beantragt. Zur Begründung ihrer Klage trägt sie im Wesentlichen vor, der angefochtene Bescheid sei rechtswidrig und verletze sie

daher in ihren Rechten. Sie habe einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Die Beklagte mache geltend, sie habe ihre begründete Furcht vor Verfolgung nicht glaubhaft gemacht, da ihre Angaben zu den fluchtauslösenden Ereignissen detailarm, vage und oberflächlich seien. Dem sei zu widersprechen. Die Beklagte verkenne offensichtlich die hier vorliegende individuelle Gefährdung.

Sie habe bei ihrem Vorbringen in der Anhörung nicht bloß abstrakt von einem ausgedachten Sachverhalt berichtet, sondern in umfangreichen Ausführungen detailreich ihr Schicksal geschildert.

Sie habe im Wesentlichen vorgetragen, sie sei ██████████ gewesen, die mit dem RNC zusammenarbeite. Sie habe Berichte geschrieben und versendet. Sie sei seit Anfang ████████ Mitglied des RNC gewesen. Am ████████.2019 sei sie festgenommen worden, da sie Musik des Musikers Kizito Mihigo, die in Ruanda verboten sei, abgespielt habe. Ihre Wohnung sei von der Polizei durchsucht worden. Ihr seien Handschellen angelegt worden und sie sei zur Polizeistation in ██████████ gebracht worden. Dort sei sie geschlagen und gewalttätig behandelt worden. Sie habe sich auf den Boden legen müssen und sei auf ihr Hinterteil geschlagen worden.

Am ████████.2019 sei sie von einem Auto angehalten und von zwei ihr unbekanntem Männern mitgenommen worden. Ihr sei eine Maske aufgesetzt worden und sie habe nichts sehen können. Ebenfalls sei sie mit Handschellen gefesselt worden. Sie sei zu einem Ort gebracht und auf dem Boden gesetzt worden. Da ihre Stimme geschallt habe, habe sie erkennen können, dass sie in einem großen Saal gebracht worden sei. Sie sei gefragt worden, ob sie Mitglied des RNC sei. Aus Angst umgebracht zu werden, habe sie dies bestritten.

Sie sei vergewaltigt, geschlagen und mit dem Tode bedroht worden. Man habe von ihr Informationen über Parteimitglieder erhalten wollen. Nach zwei Tagen sei sie wieder zur Polizeistation in ██████████ gebracht worden. Dann sei sie von einer Mitstudentin abgeholt worden, da sie schwere Verletzungen gehabt habe.

Am ████████.2019 habe die ██████████, die als Polizistin tätig gewesen sei, ihr mitgeteilt, dass gegen sie schwere Vorwürfe erhoben würden und die Gefahr einer weiteren Festnahme bestehe.

Nachdem sie sich von ihren Verletzungen erholt habe, sei sie mit Hilfe eines Verwandten aus Ruanda ausgeweist. All dies könne sie im Rahmen der mündlichen Verhandlung nochmals ausführlich schildern.

Sie habe zudem erklärt, dass sie Mitglied der „KMP- Foundation“ (Kizito Mihigo Peace Foundation) gewesen sei. Diese Foundation sei bezichtigt worden, gegen das Gesetz zu arbeiten. Daher sei sie nach ihrer Festnahme aufgefordert worden, sich von dieser Foundation zu trennen.

Darüber hinaus sei sie in Deutschland sowohl für den RNC als auch für die Kizito Mihigo Gruppe für Frieden und Versöhnung exilpolitisch aktiv. Zur Glaubhaftmachung ihres Vorbringens werde auf die Unterlagen bzw. Bescheinigungen verwiesen, die sie im Rahmen des Klageverfahrens vorgelegt habe (Schreiben des RNC vom [REDACTED].2022, Mitgliedbescheinigung des RNC-Deutschland, Empfehlungsschreiben der Kizito Mihigo Gruppe für Frieden und Versöhnung vom [REDACTED].2023, ID-Card des RNC).

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides vom [REDACTED].2020 zu verpflichten,

1. der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,
2. hilfsweise, ihr den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen,
3. hilfsweise festzustellen, dass in ihrer Person Abschiebungsverbote gem. § 60 Abs. 5, Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte hat schriftsätzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die angefochtene Entscheidung.

Ergänzend trägt sie vor, das klägerische Vorbringen beinhalte keinen neuen Sachvortrag. Um Wiederholungen zu vermeiden, werde auf die Ausführungen der angefochtenen Entscheidung verwiesen. Es seien auch keine, die Klägerin betreffende Beweismittel eingereicht worden.

Das VG Osnabrück hat den Rechtsstreit durch Beschluss vom 25.09.2020 (Az. 4 A 224/20) an das örtlich zuständige VG Hannover verwiesen. Die Kammer hat den Rechtsstreit mit Beschluss vom 08.06.2023 auf den Berichterstatter als Einzelrichter übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und des beigezogenen Verwaltungsvorgangs Bezug genommen. Diese sind, ebenso wie die in der Ladung genannten Erkenntnismittel, Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

## Entscheidungsgründe

Die Klage, über welche der Berichterstatter als Einzelrichter nach Übertragung des Rechtsstreits durch die Kammer gem. § 76 Abs. 1 Asylgesetz (AsylG) entscheidet, hat Erfolg.

Der Einzelrichter ist dabei nicht daran gehindert, auf Basis der mündlichen Verhandlung vom 14.08.2023 über die Klage zu entscheiden, obgleich kein Vertreter der Beklagten erschienen ist. Das Gericht hat die Beteiligten nämlich mit der Ladung darauf hingewiesen, dass auch in ihrer Abwesenheit mündlich verhandelt und entschieden werden kann, § 102 Abs. 2 VwGO.

I. Die zulässige Klage ist begründet. Die Klägerin hat im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Der streitgegenständliche Bescheid des Bundesamtes vom ■■■■■.2020, mit dem dieses Begehren abgelehnt worden ist, ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin daher in ihren Rechten, § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO.

Nach § 3 Abs. 4 AsylG wird einem Ausländer, der Flüchtling nach § 3 Abs. 1 AsylG ist, grundsätzlich die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt.

§ 3 Abs. 1 AsylG bestimmt dazu, dass ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge - GFK - (BGBl. 1953 II S. 559, 560) ist, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will.

Als Verfolgung i.S.d. § 3 Abs. 1 AsylG gelten gem. § 3a Abs. 1 AsylG Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK) keine Abweichung zulässig ist (Nr. 1), oder die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist (Nr. 2). Dabei können als Verfolgung i.S.d. § 3a Abs. 1 AsylG unter anderem die in § 3a Abs. 2 AsylG aufgeführten Handlungen gelten. Zudem muss zwischen der Verfolgungshandlung und dem Verfolgungsgrund i.S.d. § 3b AsylG

(Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe, politische Überzeugung) gem. § 3a Abs. 3 AsylG eine Verknüpfung bestehen.

Die Verfolgung kann gem. § 3c AsylG vom dem Staat (Nr. 1), Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen (Nr. 2), oder nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, sofern die in den Nummern 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Staat eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (Nr. 3).

Allerdings wird gem. § 3e Abs. 1 AsylG dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat (Nr. 1) und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (Nr. 2).

Eine „begründete Furcht“ vor Verfolgung liegt vor, wenn dem Ausländer die vorgenannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich drohen, d.h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit (vgl. BVerwG, Urt. v. 20.02.2013 - 10 C 23.12 -, Rn. 19, juris). Der hierin verankerte Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände die dagegensprechenden Tatsachen überwiegen.

Entscheidend ist somit die Frage, ob aus Sicht eines besonnen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Schutzsuchenden nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in das Herkunftsland als unzumutbar erscheint. Zu begutachten ist hierbei die Wahrscheinlichkeit künftiger Geschehensabläufe bei einer hypothetisch zu unterstellenden Rückkehr des Schutzsuchenden in seinen Heimatstaat (vgl. BVerwG, Urt. v. 06.03.1990 - 9 C 14.89 -, juris; Urt. v. 01.06.2011 - 10 C 25.10 -, juris; OVG Lüneburg, Urt. v. 27.06.2017 - 2 LB 91/17 -, Rn. 32, juris).

Es obliegt dabei dem Schutzsuchenden, die Gründe für seine Furcht vor Verfolgung schlüssig vorzutragen. Er muss in Bezug auf die in seine eigene Sphäre fallenden Ereignisse und persönlichen Erlebnisse eine Schilderung abgeben, die geeignet ist, seinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft lückenlos zu tragen. Ein in diesem Sinne schlüssiges Schutzbegehren setzt im Regelfall voraus, dass der

Schutzsuchende konkrete Einzelheiten seines individuellen Verfolgungsschicksals vorträgt und sich nicht auf unsubstantiierte allgemeine Darlegungen beschränkt. Er muss nachvollziehbar machen, wieso und weshalb gerade er eine Verfolgung befürchtet. Bei der Bewertung der Stimmigkeit des Sachverhalts müssen u.a. Persönlichkeitsstruktur, Wissensstand und Herkunft des Asylbewerbers berücksichtigt werden (vgl. BVerwG, Beschl. v. 26.10.1989 – 9 B 405.89, Rn. 8, juris).

Gemessen an diesen rechtlichen Maßstäben befindet sich die Klägerin aus begründeter Furcht vor einer Verfolgung i.S.d. § 3a Abs. 1 AsylG aus Gründen i.S.d. § 3b Abs. 1 AsylG außerhalb ihres Herkunftslandes Ruanda.

Dabei kann die Frage, ob die Klägerin ihr Heimatland bereits vorverfolgt verlassen, offenbleiben. Denn das Gericht ist aus dem Inbegriff der mündlichen Verhandlung zu der erforderlichen Überzeugung gelangt (§ 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO), dass der Klägerin jedenfalls im Falle einer hypothetischen Rückkehr in ihr Heimatland Verfolgung aufgrund ihrer politischen Überzeugung und damit aufgrund eines flüchtlingsschutzrelevanten Verfolgungsmerkmals i.S.d. § 3b Abs. 1 Nr. 5 AsylG droht.

Die begründete Furcht vor Verfolgung kann gemäß § 28 Abs. 1a AsylG auch auf Ereignissen beruhen, die eingetreten sind, nachdem der Ausländer das Herkunftsland verlassen hat, insbesondere auch auf einem Verhalten, das Ausdruck und Fortsetzung einer bereits im Herkunftsland bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung ist. Im Hinblick auf die Flüchtlingsanerkennung müssen solche subjektiven Nachfluchtatbestände – anders als bei der Asylanerkennung – nicht einmal auf einer festen, bereits im Herkunftsland erkennbar betätigten Überzeugung beruhen (BVerwG, Ur. vom 18.12.2008 - 10 C 27.07 -, Rn. 14; OVG Magdeburg, Ur. v. 18.07.2012 - 3 L 147/12.A -, Rn. 26; VG Köln, Ur. v. 09.08.2017 - 26 K 6740/16.A -, Rn. 30, alle juris). Auch soweit die begründete Furcht vor Verfolgung auf Nachfluchtatbeständen beruht, genügt es bei der Prüfung der Verfolgungsgründe, wenn der Antragsteller befürchten muss, dass ihm diese Merkmale von seinem Verfolger zugeschrieben werden (vgl. § 3b Abs. 2 AsylG). Der Gesetzgeber hat mit der Einführung des § 28 Abs. 1a AsylG die entsprechenden Vorgaben des Art. 5 Abs. 1 und 2 der Qualifikationsrichtlinie umgesetzt und hiermit zugleich die grundsätzliche Relevanz von Nachfluchtatbeständen klargestellt. Der beachtliche Nachfluchtatbestand ist damit kein Ausnahmetatbestand, sondern ebenso wie der Vorfluchtgrund ein Regelfall des § 3 AsylG (VG Regensburg, Ur. v. 29.06.2016 - RO 11 K 16.30707 -, Rn. 22 juris; VG Trier, Ur. v. 07.10.2016 – 1 K 5093/16.TR –, Rn. 24, juris).

Zu der Frage, wann derartige Gründe im Hinblick auf eine politische Verfolgung bei Personen vorliegen, die aus Ruanda geflohen sind, hat das Niedersächsische Obergericht grundlegend ausgeführt:

*„Ein danach beachtlicher (subjektiver) Nachfluchtbestand zugunsten eines ruandischen Staatsangehörigen allein wegen seiner Ausreise aus Ruanda, des Stellens eines Asylantrags bzw. der Beantragung internationalen Schutzes und des Aufenthalts im Ausland besteht indes nach dem Ergebnis der Gesamtschau der zu Ruanda vorliegenden Erkenntnismittel nicht.*

[...]

*Die beachtliche Wahrscheinlichkeit bzw. tatsächliche Gefahr („real risk“) einer Verfolgung bei einer Rückkehr kann allerdings dann bestehen, wenn im Zusammenhang mit dem Asylgesuch weitere Umstände vorliegen, die den ruandischen Behörden zur Kenntnis gelangen und Anknüpfungspunkt für die Unterstellung einer regimekritischen Haltung durch staatliche Stellen Ruandas sein können. Derartige Anhaltspunkte können in einer exilpolitischen Tätigkeit des Asylbewerbers, in der Mitgliedschaft in einer Oppositionspartei oder in regimekritischen Äußerungen sowohl im öffentlichen oder privaten Umfeld liegen.“*

(OVG Lüneburg, Urte. v. 14.03.2022 - 4 LB 20/19 -, Rn. 54ff., juris, m. umf. Begr.)

Solche weiteren Umstände liegen hier vor. Die Klägerin hat zur Überzeugung des erkennenden Gerichts und unter Vorlage zahlreicher Dokumente (u.a. Mitgliedbescheinigungen, Empfehlungsschreiben und Flyern) dargelegt, dass sie sich in der Bundesrepublik Deutschland sowohl für den RNC-Deutschland als auch für die Kizito Mihigo Gruppe für Frieden und Versöhnung exilpolitisch betätigt. In Übereinstimmung mit ihren vorherigen

Angaben beim Bundesamt hat sie ebenfalls glaubhaft ausgeführt, dass sie sich für diese Organisationen bereits in ihrem Heimatland politisch betätigte. Den vermeintlichen Widerspruch, dass ihr Mitgliedsausweis des RNC erst auf einen Zeitpunkt nach ihrer Ausreise aus Ruanda datiert, vermochte die Klägerin in der mündlichen Verhandlung plausibel und überzeugend zu erklären. So gab die Klägerin an, sie habe in Ruanda keine Parteikarte gehabt, da es sehr gefährlich sei, so ein Dokument zu besitzen. Wenn man mit so einer Karte erwischt werde, könne man getötet werden. Sie habe die Ausstellung der Karte erst beantragt, als sie bereits in Deutschland gewesen sei, weil sie dann keine Angst mehr gehabt habe, ein solches Dokument zu besitzen.

Die Klägerin vermochte zahlreiche Nachfragen sowohl des Gerichts als auch ihrer Prozessbevollmächtigten zu ihren exilpolitischen Aktivitäten in ausführlicher und überzeugender Weise zu beantworten. Neben allgemeinen Informationen zu den Zielen und Inhalten der besagten Organisationen schilderte die Klägerin unter anderem, wo regelmäßige Mitgliederversammlungen der o.g. Organisationen stattfinden würden, welche Mitgliedsbeiträge gezahlt würden und was bei den jeweiligen Treffen besprochen werde. Ausweislich des Vorbringens der Klägerin habe diese zuletzt am [REDACTED] 2023 an einem Treffen in Hannover teilgenommen. Dort sei unter anderem thematisiert worden, inwiefern es möglich sei, Beiträge des RNC-Deutschland über ruandische Radiosender zu veröffentlichen, damit die Bürger Ruandas von den Inhalten Kenntnis erlangen könnten.

Ferner berichtete die Klägerin von Veranstaltungen (Demonstrationen), bei denen sie bereits öffentlich aufgetreten sei. Besonders wichtig war es der Klägerin auch auf eine entsprechende Veranstaltung hinzuweisen, die sie selbst organisiert und geplant habe. Hierauf war die Klägerin ersichtlich stolz und es war ihr ein großes Anliegen, detailliert hierüber zu berichten. Bei dieser Veranstaltung habe es sich um eine Demonstration in Braunschweig gegen die (ungerechtfertigte) Inhaftierung von Yvonne Idamange gehandelt. Es seien auch entsprechende Flyer verteilt worden. Die Klägerin überreichte in der mündlichen Verhandlung einen solchen Flyer, der als Anlage zu Protokoll genommen worden ist. Wegen der weiteren Einzelheiten des klägerischen Sachvortrags wird auf den Inhalt der umfassenden Sitzungsniederschrift Bezug genommen.

Auf einen tauglichen Schutzakteur i.S.d. § 3d AsylG kann die Klägerin aufgrund der ihr drohenden staatlichen Verfolgung nicht verwiesen werden. Eine inländische Fluchalternative in Ruanda besteht für die Klägerin aufgrund der landesweiten Zugriffsmöglichkeit der regierenden FPR ab der Wiedereinreise nicht (VG Hannover, Urt. v. 19.08.2022 - 4 A 116/19 -, n. v.; Urt. v. 22.11.2022 - 4 A 22/19 -, n. v.).

II. Über die Hilfsanträge war nicht zu entscheiden, da dem Hauptantrag der Klägerin entsprochen wurde.

III. Die im streitgegenständlichen Bescheid getroffenen Feststellungen, dass der sub-sidiäre Schutzstatus nicht zuerkannt wird und dass Abschiebungsverbote nicht vorliegen, sind gegenstandslos. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts wurde die Feststellung in einem Bescheid des Bundesamtes, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 Ausländergesetz nicht vorliegen, regelmäßig gegenstandslos, wenn die Asylklage Erfolg hatte. Dies gilt in gleicher Weise für die Feststellung des Nicht-Vorliegens von Abschiebungsverbote und

die Ablehnung des subsidiären Schutzes (vgl. VG Bremen, Urt. v. 07.01.2010 – 2 K 92/08.A – juris).

IV. Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1 VWGO. Gerichtskosten werden gem. § 83b AsylG nicht erhoben. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11 ZPO und § 711 S. 1 und 2 ZPO.a

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Hannover,  
Leonhardtstraße 15,  
30175 Hannover,

zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Bei der Antragstellung und der Begründung des Antrags sowie in dem Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, wenn sie die Befähigung zum Richteramt besitzen, sowie die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen; Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter. Ein Beteiligter, der danach als Bevollmächtigter zugelassen ist, kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

q.e.s.

